

Haushaltssatzung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. Seite 966), hat der Rat der Stadt Jülich mit Beschluss vom 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Jülich voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.456.340 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.767.550 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.085.990 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.817.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.816.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.262.200 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.760.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.070.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.760.900 Euro

(davon 315.000 € für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“)

festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.390.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtliches Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.311.210 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000.000 Euro

(davon 1.116.900 € für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“)

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt

- | | | |
|-------------------------|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 % |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf | 513 % |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 03.07.2017 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 08.09.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegt gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW vom 10.10.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Neuen Rathaus in Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 126, öffentlich aus, und zwar

montags, dienstags und mittwochs	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 20.09.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs
Bürgermeister